

ANTRAG

der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BMV

Einsetzung und Ausstattung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der NSU-Aktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag möge beschließen:

- A. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern sieht sich in der Pflicht, seinen Beitrag zu einer umfassenden Aufklärung der der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) zur Last gelegten Straftaten zu leisten sowie des Umfelds und der Unterstützer, die es den Mitgliedern der rechtsterroristischen Gruppierung NSU ermöglichten, auch in Mecklenburg-Vorpommern ihre Aktivitäten zu entfalten und sich dem Zugriff der Behörden zu entziehen. Einen ersten Schritt hierzu hatte der Landtag bereits mit seiner Aufforderung an den Innen- und Europaausschuss zur Einsetzung eines Unterausschusses (Drucksache 7/291) getan. Der Innen- und Europaausschuss war dieser Aufforderung mit seiner Beschlussfassung über die Einsetzung eines Unterausschusses (NSU-Unterausschuss) auf seiner Sitzung am 23. März 2017 gefolgt. Mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sollen nunmehr - aufbauend auf den Erkenntnissen des NSU-Unterausschusses - Fragestellungen beleuchtet werden, die aufgrund der fehlenden rechtlichen Möglichkeiten des durch den Innen- und Europaausschuss eingesetzten Unterausschusses im Hinblick auf Akteneinsicht und Aktenauskunft im Strafverfahren gegen Beate Zschäpe u. a. und trotz Unterstützung der Aufklärungsbemühungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern noch nicht umfassend beantwortet werden konnten.

Der Landtag würdigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Aufklärungsbemühungen des durch den Innen- und Europaausschuss eingesetzten Unterausschusses und seiner Mitglieder und knüpft mit dem Untersuchungsausschuss hieran an. Dem Untersuchungsausschuss wird insoweit aufgegeben, im Rahmen seiner Arbeit und eines Abschlussberichtes gegenüber dem Landtag die bereits ermittelten Erkenntnisse des durch den Innen- und Europaausschuss eingesetzten NSU-Unterausschusses mit in seine Feststellungen einzubeziehen.

- B. Der Landtag setzt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern ein. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern und zehn stellvertretenden Mitgliedern, die von den Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis besetzt werden. Demnach benennt die Fraktion der SPD vier Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder, die Fraktion der CDU, die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE benennen je zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder. Die Fraktion der BMV kann zusätzlich ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied benennen (Grundmandat).

I. Untersuchungsgegenstand

Zur Untersuchung der Tätigkeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie ihrer Zusammenarbeit mit den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der anderen Länder im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ in Mecklenburg-Vorpommern hat der Untersuchungsausschuss den Auftrag, sich ein Gesamtbild zum Umfeld und den eventuellen Unterstützern der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ zu verschaffen.

Gegenstand der Untersuchung sollen insofern sein

1. die Aktivitäten der rechtsterroristischen Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ und eventueller Unterstützer in Mecklenburg-Vorpommern,
2. das Ermittlungsverfahren zum Tötungsdelikt an Mehmet Turgut am 25. Februar 2004 in Rostock sowie die Überfälle auf die Sparkasse in Stralsund am 7. November 2006 und 18. Januar 2007, die nach heutigem Kenntnissstand jeweils dem NSU zugerechnet werden,
3. die Erkenntnisse, Maßnahmen und Aktivitäten der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit den in Ziffer 2 genannten Straftaten des „NSU“ sowie deren diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes und der anderen Länder,
4. die politischen Entscheidungen hinsichtlich Ausstattung und Struktur der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf deren Fähigkeit zur angemessenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Bekämpfung des Rechtsextremismus.

Dem Untersuchungsausschuss wird aufgegeben, die Ausschussdrucksachen und Sitzungsprotokolle des durch den Innen- und Europaausschuss eingesetzten Unterausschusses für seine Arbeit zu übernehmen. Der Untersuchungsausschuss hat sich im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes insbesondere mit folgenden Fragen zu befassen:

Welche Erkenntnisse lagen den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern vor und welche diesbezüglichen Maßnahmen wurden gegebenenfalls ergriffen:

- zu der Jubiläumsfeier des „Kameradschaftsbundes Anklam“ anlässlich dessen 15-jährigen Bestehens im Mai 2011 in Salchow im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“,
- im Zusammenhang mit dem Fund einer sogenannten NSU-CD im Rahmen einer Hausdurchsuchung am 15. April 2014 in Krakow am See,
- zu Verbindungen zwischen der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ und neonazistischen Strukturen, wie etwa der „Blood & Honour“-Bewegung oder der „Hammerskin Nation“ in Mecklenburg-Vorpommern,
- zu Verbindungen zwischen der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ und einzelnen Jugendclubs/Jugendfreizeiteinrichtungen als Treffpunkte militanter Neonazinetzwerke,
- zum neonationalsozialistischen Fanzine „Der weiße Wolf“ im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“?

Dem Untersuchungsausschuss wird weiterhin aufgegeben, einen Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht fasst die durch den Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse zusammen und spricht auf dieser Grundlage - soweit erforderlich - Empfehlungen für Struktur, Zusammenarbeit und Befugnisse der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden aus.

Dabei sind die bereits gewonnenen Erkenntnisse und bereits ausgesprochenen Empfehlungen

- der Abschlussberichte der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder zum NSU-Komplex,
- der Informationsbriefe der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zu den Erkenntnissen in Mecklenburg-Vorpommern,
- der jährlichen Berichte der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags,

sowie der sonstigen Aufarbeitungsberichte (z. B. Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus), soweit diese Untersuchungsrelevanz für Mecklenburg-Vorpommern haben, einzubeziehen und gesondert darzustellen.

Darüber hinaus sind die im Rahmen der Aufarbeitung des NSU-Komplexes bereits erfolgten Gesetzesänderungen sowie die vielfältigen Maßnahmen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern in die abschließende Bewertung mit einzubeziehen.

II. Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum von Januar 1992 bis zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der damit verbundenen Verfahrensübernahme durch die Bundesanwaltschaft am 11. November 2011. Dies beinhaltet auch die nach dem 11. November 2011 bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses erworbenen Erkenntnisse der Straf- und Sicherheitsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern mit Bezug zu den in Mecklenburg-Vorpommern verübten Straftaten des NSU.

- C. Der Ausschuss wird inhaltlich und organisatorisch von der Verwaltung des Landtages betreut. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss und die Fraktionen erhalten hierfür eine angemessene Personal- und Sachausstattung entsprechend der bisherigen Praxis des Landtages.

Thomas Krüger und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Simone Oldenburg und Fraktion

Bernhard Wildt und Fraktion